

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU**

**Brandursache Alt Tellin/Stalleinbrüche**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Am 30. März 2021 brannte die Schweinezuchtanlage in Alt Tellin. Bis heute ist die Brandursache nicht ermittelt bzw. nicht öffentlich geworden. Laut Medienberichten gehen das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und die Staatsanwaltschaft mittlerweile von Brandstiftung aus.

1. Wie ist der Stand der Ermittlung zur Ursache des Brandes am 30. März 2021 in der Schweinezuchtanlage in Alt Tellin?

Das wegen fahrlässiger Brandstiftung geführte Ermittlungsverfahren wird voraussichtlich im Juni 2022 abgeschlossen werden. Der Stand der Ermittlungen kann aktuell wie folgt zusammengefasst werden:

Der durch die Staatsanwaltschaft Stralsund beauftragte Brandursachenermittler hat einen technischen Defekt als Ursache für den Brandausbruch ausgeschlossen. Als Brandursache kommt somit nur menschliches Fehlverhalten in Betracht.

Anhaltspunkte für vorsätzliches Handeln bestehen derzeit nicht. Aufgrund der durch die Ermittlungen zusammengetragenen Indizien ist der Brand durch das Gelangen einer Zündquelle an die in der Luftwäsche/Abluftanlage des drittletzten Hallenschiffes der Anlage (Wartestall 2) vorhandenen Kunststoffmatten entstanden.

Eine Fahrlässigkeit des Betreibers der Anlage aufgrund von Organisationsverschulden ist derzeit nicht nachweisbar, da die Art der brandursächlich gewordenen Zündquelle (zum Beispiel eine glimmende Zigarettenkippe) nicht feststellbar ist.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über illegale Stall-  
einbrüche in den zurückliegenden zehn Jahren in Mecklenburg-  
Vorpommern vor?

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Erhebungen vor. Bereits im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ist eine Erfassung derartiger Anlagen über Datenfelder nicht möglich. Eine Abfrage beziehungsweise Auswertung des Datenbestandes der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nach Tatörtlichkeiten wie „Stallanlagen“ ist nicht durchführbar.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über illegale Stall-  
einbrüche in den zurückliegenden fünf Jahren in Deutschland vor?

Die Erfassung und Bewertung der Kriminalitätslage im Bundesgebiet obliegt nicht dem Land, sondern dem Bund (dort: Bundeskriminalamt). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie bewertet die Landesregierung Stalleinbrüche, bei denen es zu  
sogenannten „Tierbefreiungen“ oder Sabotagemaßnahmen an tech-  
nischen Einrichtungen kommt aus Sicht des Tierschutzes, des Brand-  
schutzes, des Tierseuchenschutzes und des Schutzes des Eigentums  
gemäß Artikel 14 Grundgesetz?

Nach § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dieses Verbot gilt auch für Personen, die über Stalleinbrüche sogenannte Tierbefreiungen beziehungsweise Sabotagemaßnahmen an technischen Einrichtungen in Tierhaltungsanlagen vornehmen.

Zuständige Behörden für die Umsetzung des Tierschutzrechtes sind in Mecklenburg-Vorpommern die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Gelangen Tierschutzverstöße der zuständigen Behörde zur Kenntnis, leitet diese entsprechende Maßnahmen ein, um die Verstöße abzustellen, zu ahnden und um zukünftige Verstöße zu verhindern.

Die wichtigste Maßnahme zur Vorbeugung der Einschleppung von Tierseuchen in Tierbestände ist die Einhaltung hoher Biosicherheitsstandards. Nach Artikel 10 des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes [Verordnung (EU) 2016/429] in Verbindung mit dem nationalen Tiergesundheitsgesetz und der Schweinehaltungshygieneverordnung sind Tierhaltende zur Etablierung und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Dazu gehören im Rahmen der seuchenhygienischen Abgrenzung von Betrieben die Reglementierung und Überwachung des Fahrzeug- und Personenverkehrs sowie die strikte Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips.

Bei Stalleinbrüchen werden diese grundlegenden Biosicherheitsmaßnahmen umgangen, sodass das Risiko der Einschleppung von Tierseuchenerregern in die Ställe sehr hoch ist. Darüber hinaus besteht für „befreite“ Tiere ein erhöhtes Infektionsrisiko in der Umwelt sowie die damit verbundene Gefahr der Ausbreitung von Tierseuchen – gerade in der derzeitigen Situation, in der die Erreger der Afrikanischen Schweinepest und der Geflügelpest in der Umwelt vorhanden sind. Zuständige Behörden für die Umsetzung des Tiergesundheitsrechts und die Durchführung der Tierseuchenbekämpfung sind in Mecklenburg-Vorpommern die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte.

Der Hinweis auf Artikel 14 des Grundgesetzes im Sinne der Anfrage kann nicht gänzlich nachvollzogen werden. Grundrechte schützen den Freiheitsraum des Einzelnen vor Übergriffen der öffentlichen Gewalt, es sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Dem Staat obliegt nicht die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz des Eigentums in Bezug auf technische Maßnahmen beziehungsweise Zugangsschutz vor unbefugter Außeneinwirkungen Dritter zu übernehmen. Sofern die Frage sich auf die Eigentumsdelikte im Sinne des Strafrechts bezieht, so sind vornehmlich der Hausfriedensbruch, die Sachbeschädigung, der Diebstahl und der Einbruchdiebstahl zu betrachten. Diese sind in den Paragraphen 123, 303, 242 und 244 des Strafgesetzbuchs zu finden. Die angefragten Stalleinbrüche sind zumeist, je nach ihrer Ausprägung, einem der genannten Strafrechtsnormen zuzuordnen und somit durch die Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip zu verfolgen.

5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den zurückliegenden Jahren getroffen, um Stalleinbrüche zu verhindern bzw. zu erschweren?

Maßnahmen zum Einbruchschutz sollen das unerlaubte Eindringen in einen verriegelten Raum oder Bereich verhindern. Durch ein aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischer und elektronischer Sicherungstechnik, richtiges Verhalten sowie personelle und organisatorische Maßnahmen ist hierbei ein möglichst hoher Grad zu erreichen. Die grundlegenden Maßnahmen des Einbruchschutzes obliegen hierbei dem Eigentümer. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die Polizei bietet mit kriminalpolizeilichen Beratungsstellen einen Ansprechpartner für Präventionsmaßnahmen. Diese Beratungsstellen der Landespolizei beraten auch Unternehmen zum Beispiel im Hinblick auf das Thema Einbruchschutz. Die Beratung umfasst verhaltensorientierte und sicherungstechnische Bereiche.

Darüber hinaus bietet die Sicherheitspartnerschaft Mecklenburg-Vorpommern die Broschüre „Hinweise zum Diebstahl und Einbruchschutz in mittelständischen Unternehmen“ an, welche wichtige Hinweise zum Einbruchschutz enthält.